

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg

Vom 17. April 2013

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 besteht der Prüfungsausschuss für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) aus fünf Mitgliedern; darin sollen jeweils ein Fachdidaktikvertreter der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und NWT vertreten sein. ²Abweichend von Abs. 2 führt den Vorsitz der Fachvertreter für NWT. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden zu Abs. 4 bis 8.

c) In Abs. 4 (neu) wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„⁴Dem Prüfungsausschuss für NWT (Abs. 3) obliegt darüber hinaus die Aufgabe der Studienplanung; in diesem Zusammenhang spricht er an den NWT-Lenkungsausschuss Empfehlungen für Beschlussfassungen über notwendige Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung sowie des Modulkatalogs aus.“

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist.“

3. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einsemestrige studienbegleitende Praktika (mit universitärer Begleitveranstaltung) sind Leistungen im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h), Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I, sofern sie nicht bereits in das verpflichtende Studienprogramm eines Unterrichtsfaches integriert sind.“

4. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Theorie-Praxis-Seminaren zu erwerbenden theoretischen und praktischen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 4 genannten Module ist daher für Theorie-Praxis-Seminare eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.

5. § 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Französisch sind

- a) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
FRA SP M 01 (Basismodul Frz. Sprache 1),
FRA SP M 02 (Basismodul Frz. Sprache 2),
FRA SW-RE M 01 (Basismodul Frz. Sprachwissenschaft),
FRA LW-RE M 01 (Basismodul Frz. Literaturwissenschaft),
FRA KW-RE M 01 (Basismodul Frz. Kulturwissenschaft),
FRA SP M 03 (Aufbaumodul Frz. Sprache).
- b) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
FRA SP M 01 (Basismodul Frz. Sprache 1),
FRA SP M 02 (Basismodul Frz. Sprache 2),
FRA SW M 01 (Basismodul Frz. Sprachwissenschaft),
FRA LW M 01 (Basismodul Frz. Literaturwissenschaft),
FRA KW M 01 (Basismodul Frz. Kulturwissenschaft),
FRA SP M 03 (Aufbaumodul Frz. Sprache),
FRA SW M 02 (Aufbaumodul Frz. Sprachwissenschaft),
FRA LW M 02 (Aufbaumodul Frz. Literaturwissenschaft).

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Französisch sind

- a) für das Lehramt an Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module FRA DID-M 01 und FRA DID-M 03.
- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module FRA DID-M 01 und FRA DID-M 03.

(3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs

- a) für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module
FRA SW-RE M 01 (2-fach)
FRA LW-RE M 01 (2-fach)
FRA KW-RE M 01 (1-fach)
FRA SP M 03 (1-fach),
- b) für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module
FRA KW M 01 (1-fach)
FRA SP M 03 (1-fach)
FRA SW M 02 (2-fach)
FRA LW M 02 (2-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs

- a) für das Lehramt an Realschulen entspricht dem Durchschnitt der Noten der Module FRA DID M 01 und FRA DID-M 03,
- b) für das Lehramt an Gymnasien entspricht dem Durchschnitt der Noten der Module FRA DID-M 01 und FRA DID-M 03.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

6. § 35 erhält folgende Fassung:

- „(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
 ITA SP M 01 (Basismodul Ital. Sprache 1),
 ITA SP M 02 (Basismodul Ital. Sprache 2),
 ITA SW M 01 (Basismodul Ital. Sprachwissenschaft),
 ITA LW M 01 (Basismodul Ital. Literaturwissenschaft),
 ITA KW M 01 (Basismodul Ital. Kulturwissenschaft),
 ITA SP M 03 (Aufbaumodul Ital. Sprache 1),
 ITA SW M 02 (Aufbaumodul Ital. Sprachwissenschaft),
 ITA LW M 02 (Aufbaumodul Ital. Literaturwissenschaft) .
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module ITA DID M 01 und ITA DID M03.
- (3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:
 ITA KW M 01 (1-fach)
 ITA SP M 03 (1-fach)
 ITA SW M 02 (2-fach)
 ITA LW M 02 (2-fach).
²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht dem Durchschnitt der Noten der Module ITA DID M 01 und ITA DID M03.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

7. § 44 erhält folgende Fassung:

- „(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
 SPA SP M 01 (Basismodul Span. Sprache 1),
 SPA SP M 02 (Basismodul Span. Sprache 2),
 SPA SW M 01 (Basismodul Span. Sprachwissenschaft, LA),
 SPA LW M 01 (Basismodul Span. Literaturwissenschaft, LA),
 SPA KW M 01 (Basismodul Span. Kulturwissenschaft, LA),
 SPA SP M 03 (Aufbaumodul Span. Sprache 1),
 SPA SW M 02 (Aufbaumodul Span. Sprachwissenschaft, LA),
 SPA LW M 02 (Aufbaumodul Span. Literaturwissenschaft, LA).
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module SPA DID M 01 und SPA DID M03.
- (3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:
 SPA KW M 01 (1-fach)
 SPASP M 03 (1-fach)
 SPA SW M 02 (2-fach)
 SPA LW M 02 (2-fach).
²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht dem Durchschnitt der Noten der Module SPA DID M 01 und SPA DID M03.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung

- a) in § 1 Nrn. 1 bis 4 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben,
- b) in § 1 Nrn. 5 bis 7 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. Februar 2013, der Einvernehmenserklärung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. März 2013 (Nr. III.1-5 S 4067-PRA.029175) und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 17. April 2013.

Regensburg, den 17. April 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Januar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Januar 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Januar 2013.